QSC AG

QSC AG - Mathias-Brüggen-Straße 55 - 50829 Köln

Vorab per Fax: 0228/146463

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 8001

53105 Bonn

QSC AG
Mathias-Brüggen-Straße 55
50829 Köln

Carina Panek
Regulierung
T +49 221 669-8174
Carina.Panek@qsc.de

22.10.2015

Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH betreffend der Inanspruchnahme von Layer 2-Bitstream für Next Generation Access (L2-BSA-Vertrag)
BK3-15-003; 2.Stufe
Stellungnahme der QSC AG (enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Betroffene hat nun eine überarbeitete Version ihres Layer2-Standardangebotes vorgelegt. Nach ihren eigenen Angaben enthält dies umfangreiche Änderungen und Verbesserungen, so dass sie es jetzt auch in VULA umtituliert hat.

Nachfolgend wollen wir zu der neuen Fassung des Standardangebotes Stellung nehmen.

A. Allgemein

Die Betroffene ist der Ansicht, dass ihr Layer2-Bitstromzugangsprodukt aufgrund der Änderungen in den Parametern nun als VULA im Sinne der Märkteempfehlung einzustufen ist. Aufgrund dessen hat sie es schon mal progressiv in L2-BSA/Virtual Unbundled Local Access umgetauft. Ihrer Ansicht nach können nun die meisten Funktionalitäten, die die TAL bietet, über dieses Produkt abgebildet werden. Dabei sei allerdings zu berücksichtigen, dass das L2-BSA-Produkt ja auf höherer Wertigkeitsstufe stünde und damit ein Vergleich per se nicht möglich sei.

Aufgrund der aktuellen Diskussion mit dem BMVI und der europäischen Kommission zur Förderfähigkeit von Vectoring drängt sich hier der Verdacht auf, dass diese „Umtaufe" und die vorgenommenen Änderungen allein dem Zweck dienen, Layer2-BSA in den Augen der Kommission akzeptabel werden zu lassen.

Es ist bekannt, dass sowohl die Betroffene als auch das BMVI ein Interesse daran haben, eine Lösung für das Problem der Förderfähigkeit von Vectoring zu finden. Zuletzt wurde über eine Übergangslösung mittels des KVz-AP oder Layer2-BSA diskutiert. Zielszenario sollte nach Ansicht der involvierten Wettbewerber aber stets eine den Vorgaben der Kommission entsprechende VULA mit lokaler Übergabe am HVt sein.

QSC AG

Wird nun durch eine andere Bezeichnung und einige Parameter der Eindruck erweckt, Layer2-BSA stelle bereits eine VULA dar, so besteht die Gefahr, dass das vorliegende Layer2-BSA vom Übergangs- zum Endprodukt mutiert, obwohl die Voraussetzungen einer tatsächlichen VULA gar nicht bestehen.

Auch wenn die Betroffene ihr Produkt verbessert haben sollte, so sind die Voraussetzungen einer VULA, wie sie in der Märkteempfehlung und der zugehörigen Explanatory Note beschrieben sind, immer noch bei weitem nicht gegeben.

Insbesondere fehlt es an den wichtigen Kriterien des lokalen Zugangs sowie der substitutionsfähigen Nutzung.

Wie die Bundesnetzagentur zu recht festgelegt hat, kann von einem lokalen Zugang nur dann gesprochen werden, wenn er von seiner Anzahl oder örtlichen Nähe dem HVT-/KVz-Netz entspricht. Die 899 BNG würden hingegen einen regionalen Zugang bieten, wie es einem Bitstromprodukt auch entspräche. Diesen 899 Übergabepunkte stehen allerdings heute über 8.000 HVT gegenüber, was einer dramatischen, 90% Reduktion in Bezug auf die örtliche Nähe entspricht.

Die Betroffene stellt sich hingegen auf den Standpunkt, nach der Kommission wären auch die 900 BNG-Standpunkte als lokaler Zugang einzuordnen.

Hier sei darauf hingewiesen, dass die Kommission bereits mit ihrem Schreiben vom 17.6.2015 auf Seite 7 zur Marktanalyse auf Markt 3b dargelegt hat, dass das Layer2-Bitstromprodukt offenkundig nicht den Anforderungen an eine VULA genüge.

Auch die von der Betroffenen aus dem Schreiben der Kommission vom 29.07.2015 zitierten Passagen lassen keine anderen Bewertungen zu. Zum einen betont die Kommission in diesem Schreiben die Wichtigkeit von virtuellen lokalen Zugängen und legt der Beschlusskammer nahe, alsbald diesbezügliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Eine solche Verpflichtung würde es nicht bedürfen, wenn das Layer2-Bitstromprodukt bereits eine VULA in diesem Sinne darstellen würde.

Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass die Betroffene derzeit keine VULA am HVt plant und den Nachfragern damit aktuell nicht viele Möglichkeiten bei Beibehaltung des Status Quo verbleiben. Daher heißt es im Weiteren:

Daher fordert die Kommission die BNetzA auf sicherzustellen, dass Zugangsnachfrager ein ***geeignetes lokales Zugangsprodukt*** *zur Verfügung steht, so dass sie während des Übergangs zu NGA-Netzen mit DT in angemessener Weise konkurrieren können und die bereits bestehende Position des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht (DT) nicht weiter ausgebaut wird. In den Fällen, in denen die BNetzA dies für* angemessen *und verhältnismäßig hält,* ***kann dies auch*** *durch ein* ***virtuelles lokales*** *Zugangsprodukt am Hauptverteiler* ***oder ein virtuelles Zugangsprodukt*** *mit vergleichbaren Merkmalen an 900 Zugangspunkten erreicht werden, entsprechend den Kriterien der Begründung der Märkteempfehlung. (Schwärzungen nicht im Original).*

Unseres Erachtens ist dieser Passus wie folgt zu verstehen. An erster Stelle steht für die Kommission ein tatsächlicher lokaler Zugang in Form der TAL, damit die Wettbewerber konkurrieren können. Diese Möglichkeit, die Marktmacht einzudämmen, kann- soweit es die BNetzA es für angemessen hält - auch als nachrangige Alternative durch eine VULA am HVt oder ein virtuelles Zugangsprodukt an 900 Standorten mit entsprechenden Kriterien erreicht werden. Das bei der letzten Variante im Gegensatz zu dem Zugang am HVt das Wort „Lokal" fehlt, zeigt unserer Ansicht nach eindeutig, dass dieses Zugangsprodukt nicht als VULA eingestuft wird, sondern höchstens - bei Vorliegen der sonstigen entsprechenden Kriterien - geeignet sein kann, den Wettbewerbern eine wenn auch schlechtere Chance auf konkurrierenden Wettbewerb zu ermöglichen.

QSC AG

Damit ist das vorliegende Layer2-Bitstromprodukt weiterhin nicht als VULA im Sinne der Märkteempfehlung zu werten und daher auch kein taugliches Produkt, um hierüber die Förderfähigkeit von Vectoring nach der NGA-Rahmenregelung und der Breitbandleitlinien der EU-Kommission zu begründen.

Hinsichtlich der Substitutionsfähigkeit des Layer2-Bitstromproduktes gegenüber einer entbündelten TAL sei ferner gesagt, dass im vorliegenden Entwurf weiterhin regelmäßig vom Endkunden im Sinne eines Privatanwenders sowie vom Produkt als eine auf den Massenmarkt ausgerichtete Vorleistung gesprochen wird. Gleichzeitig wird aber z.B. auch SDSL als folgende Variante des Layer2 angekündigt, welches nach allgemeinem Marktverständnis sowie auch der Darstellung der Betroffenen selbst keinerlei Verbreitung im Massenmarkt findet. Insofern ist das L2-BSA nicht geeignet, das heutige Potential einer entbündelten TAL auch nur annähernd abzudecken, da es offensichtlich die adressierbare Kundengruppe einschränkt. In sofern ist das L2-BSA Angebot in seiner Positionierung als VULA abzulehnen.

Auch die sonstigen Parameter entsprechen nicht denen der VULA. So ist von der irischen Regulierungsbehörde EIRCOM zu Recht klargestellt worden, dass der Nachfrager die Kontrolle über die Bandbreiten haben und seine eigene Upstream- und Downstream-Geschwindigkeiten festlegen können muss. Die Bandbreiten dürfen nicht von dem Zugangsanbieter in einer bestimmten Clusterung vorgegeben werden. Dies ist insofern bedeutsam, als dass die Lieferung der technisch maximalen Bandbreite (ähnlich TAL) ein Kernaspekt von VULA ist. Die Betroffene sieht aber weiterhin verschiedene Bandbreitenkorridore vor, innerhalb derer sich die Nachfrager maximal bewegen können. Die Bandbreitenkorridore sind auch an verschiedene Entgelte geknüpft. Bei einer VULA gibt es hingegen keine Kostenunterschiede hinsichtlich von Breitbandabstufungen. Hier sind Entgeltdifferenzierungen lediglich zur Margenoptimierung denkbar.

Dass auch die Kommission weiterhin eine scharfe Trennung zwischen VULA und einem L2-Bitstromzugangsprodukt vornimmt und diese grundsätzlich als verschiedenen Märkten zugehörig betrachtet, ist auch der Stellungnahme der Kommission im Verfahren IT/2015/1777-1779 zu entnehmen. Hier hat die italienische Regulierungsbehörde AGCOM VULA als zu Markt 3b gehörig eingestuft, obwohl das VULA-Produkt in Italien hinsichtlich seiner Ausgestaltung - auch im Hinblick auf den lokalen Zugangden Vorgaben der Kommission an eine VULA entspricht. Die Kommission hat diese Zuordnung kritisiert und darauf hingewiesen, dass diese Zuordnung fragwürdig sei. Aufgrund der Tatsache, dass alle Kriterien eingehalten würden, liege eine VULA im Sinne des Marktes 3a vor. Insbesondere habe AGCOM auch nicht bedacht, wie sich die Zuordnung von VULA zu Markt 3b bei zunehmender Inanspruchnahme auf das Angebot von Wholesale-Bitstromprodukten und damit auf die Marktanalyse von Markt 3b in Zukunft auswirken könnte.

Dies zeigt, dass die Kommission davon ausgeht, dass ein VULA-Produkt, das ihren Kriterien entspricht, unter Markt 3a einzustufen ist. Ein Layer2-Bitstromzugangsprodukt stellt sich demgegenüber als anderes Produkt dar. Würde nun das vorliegende aufgrund einer Verpflichtung auf Markt 3b vorgelegte Layer2-Bitstromzugangsprodukt als VULA anerkannt, käme es zu einer unzulässigen Verschmelzung der beiden Märkte und die aufgrund der Marktdefinition zu Markt 3a nun zu ergehende Regulierungsverfügung mit einer Zugangsverpflichtung für VULA würde obsolet. Umgekehrt bedeutete dies aber, wenn das vorliegende Produkt als VULA anerkannt würde, dass kein „klassisches" Layer2-Bitstromzugangsprodukt, wie es Markt 3b entspricht, von der Betroffenen angeboten würde.

Da die Kommission offenkundig von einer klaren Grenzziehung zwischen einer VULA gemäß Markt 3a und einem Bitstromzugangsprodukt auf Markt 3b ausgeht, sollten diese notwendigen Konturen hier ebenfalls nicht verwischt werden.

QSC AG

B. Übertragbarkeit der TAL-Regelungen

Die Betroffene legt dar, dass ihrer Ansicht nach alle derzeit tatsächlichen Nutzungen der TAL über das Layer2-Produkt abbildbar seien. Insoweit käme es hinsichtlich eines Vergleiches nur auf die realen Nutzungen, nicht auf die möglichen Nutzungen an.

Diese Ansicht ist eindeutig falsch.

Wie bereits im Verfahren BK3-15-004 ausführlich dargelegt, begründet die Anmietung der TAL ein Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht ist nicht auf einzelne Facetten beschränkt. Auch findet keine Begrenzung auf die bisher tatsächlich in Anspruch genommenen Nutzungen statt. Dies bedeutet, dass bei einer Bewertung alle- und auch zukünftige- Nutzungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind, die eine TAL bietet. Auch bereits absehbare und realisierbare technische Entwicklungen müssen hierbei Einfluss nehmen.

Die zentrale Frage ist, ob das Layer2-BSA-Produkt tatsächlich alle Funktionalitäten einer TAL abbilden kann. Dies ist eindeutig zu verneinen.

Die Betroffene vermerkt insofern richtig, dass das Layer2-BSA-Produkt auf einer anderen Wertschöpfungsebene anzusiedeln ist. Sie bezeichnet dies als „qualitativ veredelt". Die TAL sei lediglich ein physikalisches Medium. Gerade dies begründet aber den Unterschied zwischen Layer2-BSA und der TAL. Da diese sich auf die rein physikalische Anbindung beschränkt, bildet sie für den Nachfrager den größtmöglichen Gestaltungsspielraum. Produkte sind nach seinem Gutdünken gestaltbar, variierbar und differenzierbar.

Somit schließen wir uns in dieser Frage der Auffassung der Betroffenen an: Es ist nicht möglich und ist auch regulatorisch unzulässig, TAL-Regelungen auf das Layer2-BSA-Standardangebot zu übertragen. Die Regelungen des L2-BSA-Angebotes sind unabhängig von den TAL-Regelungen zu überprüfen. Das ist stringent, da das Layer2-BSA-Produkt eben keinen Ersatz für die entbündelte TAL darstellt, keine VULA, sondern ein dem Markt 3b - und damit einem völlig anderen Markt zugehöriges - regionales Bitstromzugangsprodukt.

C. Hauptvertrag

I. Ziffer 6.3.1 -Erschließung aller BNG

Die Betroffene ist ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, die Erschließungspflicht aller BNG an einem Standort zu streichen.

Die von der Betroffenen vorgetragenen Gründe vermögen dies aber nicht zu rechtfertigen. Sie legt dar, dass sie das Netz nicht auf einmal erstellt, sondern dieses bedarfsgerecht wächst. Damit werden nach und nach die benötigten MSAN/BNG aufgebaut und in der Anfangszeit bis zum vollständigen Rollout nach ihren Angaben diverse Male ein „Umhängen" notwendig. Hierzu muss der Nachfrager dann nicht nur alle BNG erschließen, sondern auch die notwendigen Übergabeanschlüsse nach und nach bestellen.

Dieses Vorgehen ist nicht nachvollziehbar und vor allem entgegen der Ausführungen der Betroffenen nicht ökonomisch sinnvoll. Vielmehr führt die Betroffene selber in der Kalkulation der QoS-Klassen, hier insbesondere als Begründung einer absoluten Bandbreitenbeschränkung der Verkehrsklasse „Conversational" eine Kalkulation aus, nach der der Beschaltungsgrad der MSAN auf ein Maximum festgelegt ist. Die Ausführung, man müsse MSAN aus ihrer Zuordnung zu einem BNG später ändern, um

Wachstum auf den MSAN zu gewährleisten, ist daher zurückzuweisen, da die Beschaltung der MSAN offenkundig im Voraus planbar ist.

Aufgrund der langjährigen Praxiserfahrungen und der ihr vorliegenden Zahlen zu Layer3-Bitstromkunden sowie den aufgrund des Vectoring-Einsatzes nicht mehr möglichen Eigenrealisierungen der Wettbewerber sollte der Betroffenen weiterhin die notwendige Dimensionierung des Netzes mindestens zu 90% bekannt sein. Damit ist es unseres Erachtens möglich, das Netz insoweit jetzt schon zu konzipieren und aufzubauen. Ein Ausbau des Netzes nach den einzelnen Migrationsschritten führt hingegen nicht nur zu einer Verlangsamung des Rollouts, sondern auch zu unnötigen Zwischenschritten (Umhängung der MSAN) und damit auch vermeidbaren Kosten.

Dies kann auch zu teils erheblichen Kosten und damit Wettbewerbsnachteilen bei denjenigen Nachfragern führen, die - weil regional aktiv - stellenweise nur sehr wenige Kunden pro BNG adressieren. Ob zur Produktion dieser wenigen Kunden eine oder mehrere Kopplungen notwendig sind, hat dadurch ökonomisch erdrosselnde Wirkung und muss im Vorfeld planbar und vorhersagbar sein.

Die Verpflichtung, alle BNG zu erschließen, belastet die Nachfrager aber nicht nur finanziell, sondern führt auch zu Problemen in der strategischen Planung, wenn nicht absehbar ist, welcher Kunde in Zukunft wo angeschlossen ist.

Aufgrund dessen halten die Ausführungen der Betroffenen einer Überprüfung nicht stand. Der Passus ist mit der 2. Teilentscheidung zu streichen.

D. Anhang A- LB VDSL

I. Ziffer 1.1 - Bandbreitenkorridore

Die Betroffene hat die Streichung der Bandbreitenkorridore nicht vorgenommen. Nach ihrer Auffassung sei der Kunde hierdurch nicht beschränkt. Er könne ja stets ein Bandbreitenprofil buchen, das oberhalb der technischen möglichen Bandbreite liege. Damit könne er das volle Volumen ausschöpfen. Eine solche Gestaltung führt indes dazu, dass der Kunde, um die gebuchte Übertragungsrate garantiert zu erhalten, stets ein höheres und damit teureres Bandbreitenprofil buchen muss. Will er hingegen weniger Übertragungsrate haben, als ihm das Bandbreitenprofil ermöglicht, zahlt er dennoch den höheren Preis. Damit stellt diese Systematik auf jeden Fall einen Nachteil zugunsten des Kunden dar. Vor allem entspricht eine solche Clusterung jedoch dem von der Betroffenen kundgetanen Willen, den Vorgaben der Kommission an eine VULA zu genügen.

Wir erachten das von der Beschlusskammer vorgesehene Einheitsprofil als sinnvoll. Hierdurch sind weitaus mehr Variationen bei den im Endeffekt eingestellten Korridoren möglich als dies nun der Fall ist. Dies führt zu einer höheren Wertschöpfung beim Endkunden. Darüber hinaus können die einzelnen gebuchten Korridore dann im Rahmen der Entgeltfindung berücksichtigt werden.

Inwieweit die Reduzierung der Anzahl der Bandbreitenprofile und damit der Komplexiatät - negativ reziprok - zu „erheblichen Mehrkosten" bei der Betroffenen führt, wie diese selber in ihrer Stellungnahme auf Seite 24 erster Absatz, ausführt, ist zudem nicht nachvollziehbar.

II. Ziffer 1.3.1 - Portmangel

Die Beschlusskammer hatte der Betroffenen aufgegeben, die Regelung zum Portmangel zu streichen. Dies ist auch erfolgt. Allerdings weist die Betroffene in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie die Bestellung ablehnen werde, wenn die technische und manuelle Überprüfung ergäbe, dass kein Port

verfügbar sei. Gibt es bereits ein konkretes Ausbaudatum, muss der Kunde zu diesem Zeitpunkt neu bestellen, ansonsten soll er es frühestens vier Wochen später nochmals versuchen. Damit lehnt die Betroffene im Endeffekt weiterhin ihre Verpflichtung zum Ausbau ab. Dies ist nicht akzeptabel. Aufgrund der Tatsache, dass mit dem Vectoring-Ausbau VDSL exklusiv nur noch von einem Anbieter (und meistens der Betroffenen) angeboten werden wird, sind die Nachfrager auf eine schnellstmögliche Bereitstellung angewiesen. Dies gilt umso mehr, sollte dem Antrag der Betroffenen - was wir nicht befürworten - stattgegeben werden, den HVT-Nahbereich exklusiv zu erschließen und dadurch die Inanspruchnahme der VDSL-TAL auszuschließen. Aufgrund dessen ist der Betroffenen aufzugeben, im Falle einer Bestellung unverzüglich eine neue Portkarte einzubauen, um so eine fristgerechte Bereitstellung der Anschlüsse zu ermöglichen.

III. Ziffer 1.3.3. - Bearbeitung/Bereitstellung

Die Betroffene lehnt sowohl eine Vertragsstrafe für das Überschreiten der Bearbeitungs- als auch der Bereitstellungsfrist ab. Gerade die Einhaltung der ersten sei nicht so relevant wie die Bereitstellung selbst. Darüber hinaus würde sie die Zielvorgaben auch ohne die Einhaltung einer Vertragsstrafe bisher einhalten, wie sich aus den Zahlen ergäbe.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass die Zahlen über die Bereitstellung anderer Anschlüsse keinen Rückschluss auf die hier vorliegenden Anschlüsse zulassen, da es sich insoweit um ein neues Produkt und eine erstmalige Anschließung handelt. Dies gilt umso mehr, als die Betroffene selber von einem erst noch fortschreitenden Aufbau der MSAN spricht.

Darüber hinaus hat die Betroffene durch eine Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch keinen Nachteil, wenn sie sich- wie von ihr behauptet - stets vertragsgemäß verhält und die Fristen einhält. Gegen die Einführung einer Vertragsstrafe bestehen daher keine Bedenken.

Die Beschlusskammer hatte in der ersten Teilentscheidung weiter dargelegt, dass eine bestimmte Quote in einer kürzeren Frist als 15 Werktage bereitzustellen sei. Ansonsten sei eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Betroffene hat einen Passus aufgenommen, indem die Bereitstellungszeit auf 12 Werktage verkürzt wird. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings soll dies nur für 50% pro Quartal gelten und auch nur dann, wenn je Monat in dem Quartal 1.200 Anschlüsse bestellt werden. Diese Regelung ist nicht geeignet, den von der Beschlusskammer intendierten Zweck zu erfüllen. Durch die Vertragsstrafe sollte die Betroffene einen Anreiz bekommen, sämtliche Leitungen in kürzerer Frist als 15 Werktagen bereitzustellen. Durch die neue Regelung entfällt dieser Druck fast gänzlich. Zum einen ist der Betroffenen in der Bereitstellungsphase gar nicht bekannt, ob die Voraussetzungen der 1.200 Anschlüsse je Kunde vorliegen. Wenn ihr aber bekannt ist, dass im ersten Monat des Quartals nur wenige Anschlüsse bestellt worden und die Zahlen auch jetzt nicht nennenswert ansteigen, hat sie in diesem Quartal auch für die restliche Zeit keinen Anreiz mehr, die 12-Tages-Frist einzuhalten.

Desweiteren stellt eine solche Regelung, die an die Anzahl der Bestellungen knüpft, eine Benachteiligung kleinerer Nachfrager dar. Und auch hier ist zu berücksichtigen, dass gerade in der Aufbauphase die Zahlen der Bestellungen erst langsam mit dem zunehmenden Ausbau der MSAN ansteigen.

Diese Regelung ist daher sachlich unangemessen und in der zweiten Teilentscheidung durch eine Vertragsstrafenregelung anhand einer festen Quote aller Bestellungen zu ersetzen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Betroffene selber sich ihre eigenen Endkundenanschlüsse in KEINEM Fall in einer kürzeren Frist als 12 Werktagen bereitstellt.

QSC AG

IV. Ziffer 1.3.7 neu - Bereitstellungsentstörung

Die Betroffene hat keine Regelungen zur Bereitstellungsentstörung aufgenommen, sondern verweist insofern auf die allgemeinen Entstörungsregeln. Dies ist als kritisch zu werten, da eine Störung bei der Bereitstellung grundsätzlich von der Betroffenen zu vertreten und daher vom Kunden nicht zu entgelten ist. Der von der Betroffenen eingefügte Passus ist daher im 2. Halbsatz vor dem Wort Entstörung um das Wort „kostenlose" zu ergänzen.

V. Ziffer 1.3.9 - Monitoring

Die nun von der Betroffenen ergänzten Angaben zum Monitoring genügen weder den Vorgaben aus der ersten Teilentscheidung noch den Vorgaben aus dem aktuell konsolidierten Entwurf der Regulierungsverfügung auf Markt 3b. Wir verweisen insofern auf die umfangreichen KPI, die wir in den Stellungnahmen der ersten Verfahrensstufe als auch in dem oben genannten Verfahren statuiert haben. Insbesondere fehlt es hier an einem Monitoring über die neu eingefügte Bereitstellungsquote von 50% innerhalb von 12 Werktagen, den tatsächlichen Bearbeitungs- und Bereitstellungsfristen und der Zeit zwischen Bearbeitungsvermerk und Bereitstellung.
Besonders gravierend ist, dass das jetzige Monitoring keine Zahlen des Retailbereichs der Betroffenen vorsieht und somit keine Überprüfung auf externe Diskriminierung möglich ist. Dieser Passus bedarf daher signifikanter Überarbeitung, um die Anforderungen an EoO und Nichtdiskriminierung einzuhalten.

VI. Ziffer 1.4 Punkt 8 - Monitoring Entstörung

Es sind keine Änderungen zum Monitoring bei Entstörung vorgenommen worden. Auch in diesem Bereich sind aber sowohl die Einhaltung der Fristen, die tatsächliche Entstörungsdauer als auch der Vergleich mit dem Retailbereich der Betroffenen wichtig, um die Servicequalität überprüfen und mögliche Diskriminierungen aufdecken zu können. Dieser Punkt ist demnach ebenfalls durch die 2. Teilentscheidung vollständig und umfassend neu zu fassen.

VII. Ziffer 2.1 - Express - Entstörung

Die Betroffene hat hier unangemessene neue Regelungen eingefügt. Deren Einführung ist bereits deshalb formell unzulässig, da sie weit über das von der Beschlusskammer vorgesehene Änderungsmaß in der ersten Teilentscheidung hinausgehen. Aber auch materiell sind sie nicht rechtmäßig. Während die frühere Regelung vorsah, dass auch im Rahmen der Express-Entstörung ein Servicetermin mit einem 2-Stunden-Zeitfenster vereinbart wird, soll der Kunde nun sicherstellen, dass der Endkunde acht Stunden vor Ort anwesend ist. Eine solche Verpflichtung ist gerade im Hinblick auf die gängige Situation der Endkunden (Arbeit, Schul- oder Kindergartenfahrten der Kinder) wie auch bei Geschäftskunden nicht angemessen und findet sich auch nicht bei den Endkunden der Betroffenen. Es ist nicht verständlich, warum die Betroffene die bisherige, nicht kritisierte Regelung abgeändert hat. Auch finden sich keine Erläuterungen in der beiliegenden Stellungnahme.

Diese neuen Passagen sind daher wegen formeller und materieller Unrechtmäßigkeit zu streichen.

Auch hier gilt im Hinblick auf das Monitoring, dass die neu eingefügte Regelung den Vorgaben der Beschlusskammer nicht genügt. Sie ist entsprechend zu überarbeiten.

QSC AG

E. Anhang A - Leistungsbeschreibung ADSL

Sämtliche seitens der Beschlusskammer in der ersten Teilentscheidung kritisierten Bestimmungen bzw. die in unserer Stellungnahme zur Anlage A-Leistungsbeschreibung VDSL kritisierten Regelungen finden sich auch in dieser Anlage wieder und sind daher entsprechend zu überarbeiten.

F. Anhang A- Leistungsbeschreibung ÜA/Transport

I. Ziffer 1.4. neu - Verfügbarkeit

Die Betroffene hat nun begrüßenswerter Weise eine Ende-zu-Ende-Kommunikation und einen einheitlichen Verfügbarkeitswert für die gesamte Leistung eingeführt. Nichtsdestotrotz ist die Verfügbarkeit allein für den Transport betrachtet noch mal deutlich zu erhöhen und somit auch die Verfügbarkeit über die gesamte Leistung. Heute können zwischen verschiedenen MSANs und Netzelementen mehrerer Anbieter redundante Trassenführungen bestehen. Dies bietet die Möglichkeit, eine gewisse Redundanz über 2 entbündelte TAL zu realisieren. Diese Möglichkeit ist bei dem Einsatz von Vectoring nicht mehr gegeben, da zwischen MSAN und BNG immer nur eine dedizierte Verbindung bestehen wird. Aufgrund dessen bestehen erhöhte Anforderungen an die Qualität und Verfügbarkeit dieser einen Verbindung.

II. Ziffer 2.2 - Ethernet-Rahmenlänge

Die Betroffene ist auch hier ihrer Verpflichtung aus der ersten Teilentscheidung nicht nachgekommen. Wie wir bereits in unserer ersten Stellungnahme dargelegt haben, ist die vorgesehene Rahmenlänge zu gering, insbesondere für Geschäftskundenanbieter. Wer bezweifeln sehr stark den Vortrag der Betroffenen, dass sie sich nicht selber andere Parameter einräumt. Dies gilt umso mehr, als sie sich pauschal darauf versteift, dass „Retail-Bereich" ja schwer zu definieren wäre wie „Realisierung". Um hier einer potentiellen Diskriminierung vorzubeugen, sehen wir es als erforderlich, dass der von der Beschlusskammer vorgesehene Regelungsgehalt durch die 2. Teilentscheidung verpflichtend wird.

Weiterhin führt die Betroffene in ihrer Stellungnahme auf Seite 38 im vorletzten Absatz aus, kein Wettbewerber habe die Absicht erkennen lassen, „ein Vorleistungsprodukt mit einer höheren Ethernet-Rahmenlänge in Anspruch nehmen zu wollen." Dieser Behauptung widersprechen wir auf Schärfste, haben wir doch eben jenen Punkt sowohl in der mündlichen Verhandlung, als auch in unseren Stellungnahmen mehrfach zum Ausdruck gebracht. Sie finden in unserem Produktportfolio bereits seit Jahren Leistungen, die auf TAL basieren und heute deutlich größere Ethernet-Rahmenlängen für den Endkunden garantierenInsofern besteht ein reales Interesse, Rahmenlängen von mindestens 1560 byte in einem Bitstrom-Vorleistungsprodukt, in jedem Fall aber in einem möglichen TAL-Substitut (VULA) wiederzufinden.

III. Ziffer 3.1.1. - Qualitätsparameter

Die Betroffene hat die Qualitätsparameter nun überarbeitet. Diese Änderungen entsprechen weder den Vorgaben der Beschlusskammer noch den Vorgaben an eine VULA (wie es die Betroffene aber annimmt).

Die Beschlusskammer hat zu Recht kritisiert, dass die Mindestqualität nur im Mittel eingeräumt wird. Zwar hätte die Betroffene ja den Prozentsatz auf 99% vor Erlass der ersten Teilentscheidung erhöht, aber das würde den Anforderungen an Chancengleichheit und Billigkeit immer noch nicht genügen.

Die Betroffene hat nun erstaunlicherweise zum einen den Prozentsatz der Mindestqualität wieder abgesenkt und zwar auf 95%. Weiterhin geht sie immer noch von einem Mittelwert aus, auch wenn sich dieser nun nicht mehr auf ein Jahr, sondern auf einen Monat bezieht. Nichtsdestotrotz können Leitungen mit sehr hohen Qualitätsparametern Anschlüsse mit ganz niedrigen Werten kompensieren, so dass es im Mittel bei den angegebenen Werten bleibt.

Die Betroffene hat in ihrem Schriftsatz dargelegt, dass sie auch zu 99% die Parameter garantieren könne, dann aber die Werte schlechter wären. Bedauerlicherweise hat sie diese Werte nur in geschwärzter Fassung vorgelegt. Unseres Erachtens ist dies aber eh unbeachtlich, da kein Angebot der Betroffenen - 95% und bessere Parameter oder 99% und schlechtere Parameter- den Anforderungen an eine ordnungsgemäße und qualitative Leistungserbringung genügt.

Diese Berechnung und die Werte der Qualitätsparameter sind daher weiter scharf zu kritisieren.

Dies gilt umso mehr, als Access-Teilleistungen, die zu mehr als 80% ihrer Bandbreite ausgelastet werden, nicht mit einfließen. Dies bedeutet, dass Nachfrager, die eine gewisse Mindestqualität sicherstellen wollen, stets die größtmögliche Bandbreite buchen müssen, um die 80%-Schwelle nicht zu erreichen.

An der Stelle sei erwähnt, dass der Vorschlag der Betroffenen keine Definition enthält, in welchem Intervall die 80% Auslastung gilt. Diese Auslastung müsste - wenn überhaupt - ebenfalls im Durchschnitt aller Anschlüsse und auf Monatsbasis gelten, um eine Korrelation mit den Qualitätsparametern zu ermöglichen.

Dies bedeutet aber, dass man die gebuchte Leistung gar nicht vollends ausschöpfen kann, ohne sich des Rechtes einer ordnungsgemäßen und qualitativen Leistungserbringung selbst zu berauben.

Eine solche Regelung ist nicht sachgerecht und daher zu streichen.

Die von der Betroffenen nun vorgesehenen Qualitätsparameter sind nur teilweise akzeptabel. Die Parameter der Laufzeit sind in keiner der Verkehrsklassen hinreichend, um den nötigen Qualitätsstandard sicherzustellen. Wir verweisen insofern auf die von uns in unserer ersten Stellungnahme geforderten Parameter. Hinsichtlich der Laufzeitschwankungen und Paketverluste sind die Werte in den ersten beiden Klassen akzeptabel, bei Paketverlusten auch in der 3. Klasse. Nicht nachvollziehbar ist für uns, warum es in der 3. Klasse „Critical Application" bei Laufzeitschwankungen und bei Best Effort nirgends Qualitätsparameter gibt. Damit sind eine ordnungsgemäße Leistungserbringung und die Nutzung diverser Dienste in diesen Klassen nicht gewährleistet. Wir fordern die Beschlusskammer auf, mit der 2. Teilentscheidung die von uns angegeben Werte hier zu ersetzen.

Verschärfend wirkt, dass die Betroffene, aus für uns nicht hinreichend dargelegten Gründen, auch weiterhin maximal 50% der gebuchten Bandbreite zur Nutzung in einer QoS-Klasse erlaubt, die nicht „best effort" heißt, während sie gleichzeitig für eben jene „best effort"-Klasse keinerlei Paketverlustwerte garantiert. Dies führt -streng genommen- zu einem Qualitätsversprechen, welches nur für 50% der gebuchten Bandbreite besteht. Dies ist weder marktüblich noch im Vergleich zur TAL hinreichend und damit zu streichen. Die Bandbreite der gebuchten Leistung muss unabhängig der Verkehrsklasse zu 100% nutzbar sein, wie es auf der TAL ebenfalls gegeben ist.

IV. Ziffer 3.2.1 - Bandbreitenprofil

Die Betroffene hat die Vorgabe der Teilentscheidung respektiert und die Vorgabe, welche Dienste in welcher QoS-Verkehrsklasse geführt werden dürfen, teilweise umgesetzt.

Allerdings wird auch weiterhin die Verkehrsklasse „Conversational" in der maximalen Bandbreite mit der Begründung beschränkt, dass immer ausreichend Bandbreite für Notrufe freigehalten werden müsse.

Insofern wird einerseits auch weiterhin eine bestimmte Nutzung der Klassen vorausgesetzt, zum Anderen macht dies deutlich, dass die Verkehrsklassen im Netz der Betroffenen gegeneinander priorisiert werden. Da die neuen, unterschiedlichen QoS-Profile eine Nutzung ohne Einsatz der Klasse „Conversational" beinhalten, ist davon auszugehen, dass Verkehr dann durch andere Nachfrager verdrängt werden kann, da „Conversational" offenbar immer den Verkehr anderer Klassen verdrängt.

Sofern dies der Fall ist, muss die gesamte Definition der QoS-Klassen erneut angepasst werden. Dies wäre allerdings aus unserer Sicht ein weiterer Rückschritt gegenüber dem Wunsch einer diskriminierungsfreien Nutzung des L2-BSA. Sollte die Nutzung der „Conversational"-Klasse anderer Kunden nicht zur Verdrängung anderer Verkehrsklassen führen, müsste die Argumentationskette zur Bandbreitenbeschränkung für „Conversational" neu geführt werden.

Die Beschränkung einer bestimmten QoS-Klasse auf unter 100%, besonders aber auch auf unter 50% lehnen wir weiterhin ab.

Beiläufig sei erwähnt, dass offenbar durch die Änderungen im neuen Entwurf der Betroffenen die Zuordnung von 802.1p - Werten zu Verkehrsklassen verrutscht scheinen. Hier würden wir uns eine Klarstellung wünschen.

V. Ziffer 4.1.1 - Erschließung der BNG

Hier gilt das zu Ziffer 6 des Hauptvertrages Ausgeführte entsprechend. Die Betroffene beharrt auf ihrer Auffassung, dass alle BNG an einem Standort angeschlossen werden müssen, unabhängig davon, ob dies aufgrund der Zahl der Anschlüsse oder der Auslastung erforderlich ist. Daher ist dieser Regelung unverhältnismäßig und gemäß der ersten Teilentscheidung abzuändern.

VI. Ziffer 4.1.2 - Ausbaulisten

Wir begrüßen, dass die Betroffene nun umfangreiche Listen vorlegen wird, um den Ausbau und damit die Nachfragemöglichkeit für den Kunden transparent werden zu lassen. Allerdings übernimmt sie hier einige der auferlegten Verpflichtungen nicht. Dies gilt zum einen für die taggenaue Aktualisierung. Die Betroffene ist der Auffassung, dass dies aufgrund des Umfangs der Datensätze mit zu hohem Aufwand verbunden sei. Dass ein Aufwand in Rede steht, ist nicht zu bestreiten. Allerdings ist davon auszugehen, dass der Betroffenen intern diese Informationen auch stets aktuell zur Verfügung stehen, da sie diese für die Erschließung ihrer eigenen Endkunden ebenfalls benötigt. Damit würde bereits eine zeitliche Verzögerung um einen Tag die Nachfrager signifikant benachteiligen. Die Verpflichtung zur Aktualisierung ist demnach beizubehalten.

Gleiches gilt auch für die Vertragsstrafen. Die Betroffene wendet ein, dass hier kein Missbrauch zu befürchten sei. Insbesondere bei der Vectoring-Liste habe die Beschlusskammer ja mit dafür Sorge getragen, dass keine Informationen privilegiert an den Retail-Bereich gehen würden. In der Tat bietet aber die Tatsache, dass die Vectoringliste bei der Betroffenen geführt wird, Missbrauchspotential. Wie der Beschlusskammer inzwischen bekannt ist, hat die Betroffene zum Beispiel überraschend KVz aus dem Nahbereich in den Normalbereich verlegt, wodurch es im Nachgang zu Unstimmigkeiten über die hierauf folgenden Reservierungen zwischen der Betroffenen und anderen Nachfragern kam..

Dieses Verhalten zeigt, dass Diskriminierungen hier tatsächlich zu befürchten sind. Aufgrund dessen sind Vertragsstrafen hier einzuführen, denn sie stellen ein probates Mittel zur Vorbeugung solcher Diskriminierungen dar.

G. Fazit

Die Betroffene hat zwar einige Änderungen im Vertrag vorgenommen, diese genügen aber bei weitem nicht den Anforderungen, die die Beschlusskammer in ihrer 1. Teilentscheidung statuiert hat. So sind weder Verpflichtungen zu Vertragsstrafen, einem detaillierten Monitoring und vor allem nicht zur Leistungsgestaltung selbst (Bandbreiten, Qualitätsparameter) auch nur annähernd umgesetzt.

Daher ist dieser Vertrag durch die 2. Teilentscheidung signifikant abzuändern, um den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Leistungserbringung sowie Diskriminierungsfreiheit zu genügen.

Abschließend möchten wir aber erneut darauf hinweisen, dass selbst bei besseren Qualitätsparametern diese Bitstromvorleistung weder in Bezug auf Lokalität noch ihre sonstige inhaltliche Ausgestaltung den Anforderungen an eine VULA genügt.

Mit freundlichen Grüßen

QSC AG

i.V. Christof Sommerberg
Leiter Regulierung & Public Affairs

i.A. André Schlüter
Strategie